

---

# ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DIE EINLAGEN AUF SPARBÜCHER

Bedingungen für Verträge über Spareinlagen iSv §§ 31, 32 BWG

Fassung: Juli 2020

## I. Mitteilungspflichten des Kunden

1. Der Kunde hat der Bank Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner E-Mail-Adresse und seiner Telefonnummer unverzüglich mitzuteilen. Gibt der Kunde Änderungen der Anschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen der Bank als zugegangen, wenn sie an der letzten vom Kunden der Bank bekannt gegebenen Anschrift zugehen.
2. Der Kunde hat der Bank das Erlöschen oder die Änderung einer der Bank bekannt gegebenen Vertretungsberechtigung unverzüglich mitzuteilen und durch geeignete Urkunden nachzuweisen. Eine der Bank bekannt gegebene Vertretungsberechtigung gilt bis zu einer solchen Mitteilung im bisherigen Umfang weiter, es sei denn, dass der Bank das Erlöschen oder die Änderung bekannt oder aus grober Fahrlässigkeit unbekannt war. Dies gilt auch, wenn das Erlöschen oder die Änderung in einem öffentlichen Register eingetragen und eine diesbezügliche Veröffentlichung erfolgt ist.
3. Jeder Verlust und jede Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des Kunden sind der Bank unverzüglich anzuzeigen. Ist der Kunde eine Gesellschaft oder eine juristische Person, so ist auch deren Auflösung dem Kreditinstitut unverzüglich bekannt zu geben.

## II. Eröffnung, Einzahlungen und Zweck von Sparbüchern

1. Spareinlagen dienen nicht dem Zahlungsverkehr, sondern der Anlage.
2. Bei der ersten Einzahlung stellt die Bank ein Sparbuch aus, das auf eine bestimmte Bezeichnung (keine Namen) oder auf den Namen (Vor- und Zuname) des bzw. der Kunden zu lauten hat. Spareinlagen, welche nicht auf Namen lauten, sind gegen ein Lösungswort zu vinkulieren.
3. Dieses Sparbuch ist als solches gekennzeichnet und trägt den Firmenwortlaut der Bank. Es enthält ferner die Ausgabestelle, die Sparbuchnummer, die vom Kunden angegebene Bezeichnung oder seinen Namen sowie einen Hinweis auf ein eventuell vereinbartes Lösungswort und weist alle Einlagen, Zinsgutschriften und Auszahlungen, mit Angabe des Tages, an dem sie erfolgt sind, aus.

## III. Verzinsung

1. Die Verzinsung der Spareinlagen beginnt mit dem Wertstellungstag (taggleich mit dem Eingang bei der Bank bzw. mit der Entgegennahme der Bareinzahlung), wobei der Monat zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen zu rechnen ist. Beträge, die innerhalb von 14 Tagen nach Einzahlung wieder abgehoben werden, werden nicht verzinst, wobei Auszahlungen stets zu Lasten der zuletzt eingezahlten Beträge erfolgen. Bei Auszahlungen aus Spareinlagen werden die Zinsen für den ausbezahlten Betrag bis einschließlich dem der Auszahlung vorangegangenen Kalendertag berechnet.
2. Der bei Eröffnung vereinbarte Zinssatz ist in der Folge an den zur Spareinlage vereinbarten Indikator gebunden und ändert (erhöht und senkt) sich jeweils am 10. Bankwerktag nach Änderung des Indikators, ohne dass es einer Benachrichtigung des Kunden bedarf. Das bedeutet, dass sich der Zinssatz der Spareinlage um jene Anzahl an Prozentpunkten ändert, um die sich der Indikatorwert geändert hat. Für die erste Änderung des Zinssatzes nach Eröffnung der Spareinlage ist die Veränderung des Indikatorwertes im Verhältnis zum am Tag der Eröffnung der Spareinlage vereinbarten Indikatorwert maßgeblich. Die Entwicklung des Indikators kann rechnerisch zu keiner Verzinsung mit 0,000 % oder einer negativen Verzinsung führen – für solche Perioden beträgt die Verzinsung der Spareinlage 0,010 %. Sollte in Zukunft an die Stelle des ursprünglich vereinbarten Indikators von Gesetzes wegen oder durch ergänzende Vertragsauslegung ein anderer Indikator treten, dann wird dieser für die künftige Zinssatzänderung herangezogen und bei nächster Vorlage des Sparbuches in diesem vermerkt.
3. Eine allenfalls zusätzlich vereinbarte zeitlich begrenzte Zinsbegünstigung (z. B. Bonifikation) wird in das Sparbuch eingedruckt.
4. Geänderte Zinssätze und der Tag des Inkrafttretens werden bei nächster Vorlage des Sparbuches in diesem vermerkt.
5. Mit dem Ende jeden Kalenderjahres erfolgt für alle Einlagen die Verrechnung der Zinsen. Diese Zinsen werden als neue Einlage dem Kapital zugerechnet und wieder verzinst. Zinsen können bis Ende Januar des darauffolgenden Jahres auch bei vereinbarter Bindungs- oder Kündigungsfrist behoben werden, ohne dass Vorschusszinsen anfallen.

## IV. Entgelte

Im Zusammenhang mit der Spareinlage vereinbarte Entgelte für Leistungen der Bank sind wertgesichert auf Basis des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 oder eines (von Gesetzes wegen oder kraft ergänzender Vertragsauslegung) an seine Stelle tretenden Index, wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Für die Berechnung der Änderung ist der jeweils verlautbarte Verbraucherpreisindex für den Monat Juni des Vorjahres maßgeblich, welcher zum jeweils verlautbarten Verbraucherpreisindex des Monats Juni des dem Vorjahr vorangegangenen Kalenderjahres in Relation gesetzt wird. Die Anpassung tritt einmal jährlich mit Wirkung zum 1. Januar jedes Jahres ein.

---

# ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DIE EINLAGEN AUF SPARBÜCHER

Bedingungen für Verträge über Spareinlagen iSv §§ 31, 32 BWG

Fassung: Juli 2020

## V. Auszahlungen und Übertragungen

1. Auszahlungen werden nur gegen Vorlage des Sparbuches und gegen Nennung des allenfalls vereinbarten Lösungsworts geleistet; ist der Vorleger zur Lösungswortnennung nicht imstande, so hat er sein Verfügungsrecht über die Spareinlage nachzuweisen. Über eine Spareinlage, die von Todes wegen erworben worden ist, kann ohne Angabe des Lösungsworts verfügt werden; dasselbe gilt für den Fall der Vorlage der Sparurkunde im Zuge einer Zwangsvollstreckung.
2. Vor Ablauf der vereinbarten Bindungsfrist geleistete Auszahlungen werden zwar verzinst, es werden jedoch Vorschusszinsen in Abzug gebracht. Diese betragen 0,1 % pro vollem Monat für die nicht eingehaltene Bindungsdauer. An Vorschusszinsen wird jedoch nicht mehr berechnet, als insgesamt an Habenzinsen auf den vorzeitig ausbezahlten Betrag vergütet wird, wobei auch bereits ausbezahlte Habenzinsen des Vorjahres im erforderlichen Ausmaß rückverrechnet werden, wenn die Habenzinsen des laufenden Jahres nicht ausreichen. Eine vorzeitige Umstellung auf eine kürzere als die ursprünglich vereinbarte Bindungsdauer ist ebenso vorschusszinspflichtig.
3. Über Spareinlagen darf durch Überweisung – ausgenommen in Fällen, in denen der aus der Spareinlage Berechtigte verstorben, minderjährig oder sonst pflegebefohlen ist und das Abhandlungs-, Vormundschafts- oder PflEGschaftsgericht dies anordnet – oder Scheck nicht verfügt werden. Dagegen ist eine Überweisung auf eine Spareinlage zulässig.
4. Sind mehrere Kunden über eine Spareinlage verfügungsberechtigt, ist jeder berechtigt, über die Spareinlage (Vertrag und Forderung) alleine zu verfügen. Dies gilt auch für die Auflösung des Sparbuches.
5. Bei Spareinlagen, die nicht auf den Namen des identifizierten Kunden lauten, und deren Guthabenstand seit der letzten Vorlage der Sparurkunde 15.000,- EUR oder Euro-Gegenwert ausschließlich aufgrund von Zinsgutschriften erreicht oder überschritten hat, darf bei der ersten auf die Erreichung oder Überschreitung folgenden Vorlage der Sparurkunde gegen Nennung des Lösungswortes an den identifizierten Vorleger des Sparbuches ausbezahlt werden; ein Erreichen oder Überschreiten der Grenze ausschließlich aufgrund von Zinsgutschriften liegt in diesem Sinne dann vor, wenn seit der letzten Vorlage der Sparurkunde keine Überweisungsgutschriften erfolgt sind, die insgesamt ein Erreichen oder Überschreiten der genannten Grenze bewirken.
6. Forderungen aus Sparbüchern, die nicht auf Namen lauten, gegen ein Lösungswort vinkuliert sind und deren Guthabenstand weniger als 15.000,- EUR oder Euro-Gegenwert beträgt (sowie die in Punkt V.5. bezeichneten Sparbücher), können jederzeit durch Übergabe der Sparurkunde frei übertragen werden. Die Bank wird ohne Nachweis der materiellen Legitimation, insbesondere ohne Rücksicht auf vorhandene Personendaten, gegen Nennung des Lösungswortes Verfügungen des identifizierten Sparbuchvorlegers zulassen, insbesondere Zahlungen leisten. Der Bank steht aber frei, dessen mangelnde materielle Legitimation nachzuweisen.
7. Bei Sparbüchern, die auf den (die) Namen des (der) identifizierten Kunden lauten, sowie bei Sparbüchern, die nicht auf Namen lauten, gegen ein Lösungswort vinkuliert sind und deren Guthabenstand mindestens 15.000,- EUR oder Euro-Gegenwert (mit Ausnahme der in Punkt V.5. bezeichneten Sparbücher) beträgt, geschieht eine rechtsgeschäftliche Übertragung der Forderung durch Abtretung. Auszahlungen erfolgen an einen identifizierten Kunden, der seine materielle Legitimation nachweist.
8. In jedem Fall wird die Übertragung des Spareinlagenvertrags gegenüber der Bank erst wirksam, wenn der bzw. die Erwerber der Bank von dem (den) bisher Berechtigten schriftlich bekannt gegeben werden.

## VI. Aufrechnung

Der Kunde, der Verbraucher ist, ist nur dann berechtigt, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben, wenn die Bank zahlungsunfähig ist oder die Forderung des Kunden in rechtlichem Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht oder die Forderung des Kunden gerichtlich festgestellt oder von der Bank anerkannt worden ist. Der Kunde, der Unternehmer ist, verzichtet hiermit auch in diesen Fällen unbeding und unwiderruflich darauf, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben.

## VII. Pfandrecht

1. Der Kunde räumt der Bank ein Pfandrecht an allen pfändbaren Ansprüchen des Kunden gegenüber der Bank aus der Spareinlage ein. Das Pfandrecht sichert die Ansprüche der Bank gegen den Kunden aus der gesamten Geschäftsverbindung, einschließlich der Gemeinschaftskonten, auch wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind. Das Pfandrecht entsteht mit der Erlangung der Innehabung der Pfandsache durch die Bank, sofern Ansprüche der Bank gemäß Abs 1 bestehen, andernfalls mit dem Zeitpunkt des späteren Entstehens solcher Ansprüche.
2. Das Pfandrecht erstreckt sich nicht auf Vermögenswerte, die der Kunde vor Entstehen des Pfandrechtes der Bank als Treugut schriftlich offengelegt hat oder die ohne den Willen des Kunden in die Innehabung der Bank gelangt sind. Auf Verlangen des Kunden wird die Bank Sicherheiten freigeben, soweit sie an diesen kein berechtigtes Sicherungsinteresse hat. Die Bank ist

---

# ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DIE EINLAGEN AUF SPARBÜCHER

Bedingungen für Verträge über Spareinlagen iSv §§ 31, 32 BWG

Fassung: Juli 2020

berechtigt, zwischen sämtlichen Ansprüchen des Kunden, soweit sie pfändbar sind, und sämtlichen Verbindlichkeiten des Kunden ihr gegenüber aufzurechnen.

## VIII. Änderung des Spareinlagevertrages

Ausgenommen Verzinsung, Entgelte und Laufzeit können Änderungen des Spareinlagenvertrags auch wie folgt vereinbart werden: Sie werden dem Kunden von der Bank spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Dabei wird die Banken den Kunden auf die Änderungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang des Änderungsangebots als Zustimmung gilt. Die Änderungen gelten somit als vereinbart, sofern bis zum vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden bei der Bank einlangt. Außerdem wird die Bank eine Gegenüberstellung der von den Änderungen betroffenen Bestimmungen und die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen und dem Kunden auf sein Verlangen übermitteln. Auch darauf wird die Bank im Änderungsangebot hinweisen.

## IX. Verlust des Sparbuches

1. Den Verlust eines Sparbuches kann der Kunde bei jeder BTV Geschäftsstelle melden. Dabei hat der Kunde unter Nennung seines Namens, Geburtsdatums und seiner Anschrift die wesentlichen Merkmale des Sparbuches selbstständig bekannt zu geben. Diese Meldung hemmt für einen Zeitraum von 4 Wochen vom Tag ihres Eingangs an Auszahlungen von dieser Spareinlage.
2. Bei in Verlust geratenen Sparbüchern kann der Kunde bzw. können bei mehreren Kunden alle gemeinsam jederzeit ein Kraftloserklärungsverfahren einleiten und damit ein gerichtliches Zahlungsverbot erwirken. Nach gerichtlicher Kraftloserklärung erfolgt die Auszahlung der Einlage oder die Ausgabe eines Ersatzsparbuches durch die Bank.

## X. Verjährung der Einlage

Für die Verjährung von Forderungen aus Spareinlagen gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Zinsen für Spareinlagen verjähren wie diese selbst. Die Verjährung wird durch jede Zinsgutschrift im Sparbuch sowie durch jede Ein- oder Auszahlung unterbrochen.

## XI. Kündigung

Bank und Kunde sind jederzeit berechtigt, Spareinlagen aus wichtigem Grund zu kündigen. Ist keine Befristung vereinbart, ist seitens der Bank die ordentliche Kündigung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zulässig, der Kunde muss in diesem Fall keine Kündigungsfrist einhalten. Die vereinbarte Verzinsung endet mit Wirksamwerden der Kündigung. Die Behebung der gesamten Einlage beendet den Vertrag.

## XII. Rechtswahl, Erfüllungsort und Streitbeilegung

1. Erfüllungsort sind die Geschäftsräume der Ausgabestelle.
2. Für die Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank gilt österreichisches Sachrecht. Sofern die Bank (a) ihre Tätigkeit in dem Staat ausübt, in dem der Verbraucher-Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder (b) eine solche Tätigkeit auf irgendeine Weise auf diesen Staat oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Staates, ausgerichtet hat und sofern dieser Vertrag zudem in den Bereich dieser Tätigkeit fällt, entzieht diese Rechtswahl dem Verbraucher-Kunden im Sinne von Art 6 Abs 1 und 2 Rom-I-VO (EG) 593/2008 nicht den Schutz, der ihm durch die zwingenden Bestimmungen des Rechts jenes Staates gewährt wird, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
3. Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht die Möglichkeit, die interne Ombudsstelle zu kontaktieren: BTV Ombudsstelle, Stadtforum 1, 6020 Innsbruck, +43 505 333 – 1404, qualitaetsmanagement@btv.at, www.btv.at/ombudsstelle
4. Darüber hinaus kann für die alternative Beilegung von Streitigkeiten über Verpflichtungen aus einem Bankgeschäft angerufen werden: Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, +43 1 505 42 98, office@bankenschlichtung.at, www.bankenschlichtung.at.

## XIII. Besondere Bedingungen für BTV Vario-Sparbücher

Der Zinssatz wird jeweils am ersten Werktag jeden Kalenderquartals neu festgelegt. Dieser bleibt bis zur neuerlichen Festlegung des nächstfolgenden Zinssatzes unverändert. Als Berechnungsgrundlage für diesen Zinssatz dient ein Mischsatz, welcher sich aus 70 % der UDRB (Umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen, vormals Sekundärmarktrendite „Emittenten gesamt“) und

# ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DIE EINLAGEN AUF SPARBÜCHER

Bedingungen für Verträge über Spareinlagen iSv §§ 31, 32 BWG

Fassung: Juli 2020

aus 30 % des 3-Monats-Geldmarktsatzes Euribor zusammensetzt. Für die beiden Ausgangswerte UDRB und 3-Monats-Geldmarktsatz Euribor werden die jeweiligen Werte zum letzten Werktag des Kalendervorquartals verwendet. Der daraus resultierende Wert dieses Mischsatzes, bei einer Produktlaufzeit von 36 Monaten vermindert um 0,50 %-Punkte bzw. bei einer Produktlaufzeit von 60 Monaten vermindert um 0,25 %-Punkte und jeweils kaufmännisch auf volle 1/8 gerundet, ergibt den neu festgelegten Zinssatz. Dieser jeweilige Zinssatz wird im Sparbuch eingedruckt. Die beiden Ausgangswerte werden von der Oesterreichischen Nationalbank veröffentlicht.

## XIV. Besondere Bedingungen für BTV Prämien-Sparbücher

1. Beim BTV Prämien-Sparbuch setzt sich die Gesamtverzinsung aus einem indikatorgebundenen Grundzinssatz und einer Prämie (Bonus) zusammen. Grundzinssatz, Indikator, Prämie, Gesamtzinssatz und erstmalig vereinbarte Mindestlaufzeit werden im Sparbuch eingedruckt. Die Höhe der Prämie bleibt über die gesamte Laufzeit unverändert, kann aber unter in den Punkten 2, 3 und 4 angeführten Voraussetzungen entfallen. Nach Ablauf der erstmalig vereinbarten Mindestlaufzeit ist die Bank berechtigt, die Laufzeit der BTV Prämien-Spareinlage um weitere 12 Monate zu verlängern.
2. Charakteristisch für das BTV Prämien-Sparbuch ist eine vierteljährliche Mindestsparleistung von 30,- EUR während der gesamten Laufzeit. Wird während der erstmalig vereinbarten Mindestlaufzeit diese vierteljährliche Mindestsparleistung mehr als zweimal ganz oder teilweise nicht geleistet, erfolgt eine automatische Umstellung auf ein 1-Monats-Sparbuch und entfällt die Prämie für die gesamte Laufzeit. Bereits gutgeschriebene Prämien sowie Zinsen für Prämien werden rückverrechnet. Wird nach Ablauf der erstmalig vereinbarten Mindestlaufzeit diese vierteljährliche Mindestsparleistung mehr als einmal ganz oder teilweise nicht geleistet, erfolgt eine automatische Umstellung auf ein 1-Monats-Sparbuch. Eine Nachzahlung nicht rechtzeitig geleisteter vierteljährlicher Mindestsparleistungen ist nicht möglich.
3. Eine vorzeitige auch nur teilweise Behebung von Kapital, Zinsen oder Prämien hat die automatische Umstellung auf ein 1-Monats-Sparbuch zur Folge. Erfolgt eine derartige Behebung während der erstmalig vereinbarten Mindestlaufzeit, entfällt die Prämie für die gesamte Laufzeit und werden gutgeschriebene Prämien sowie Zinsen für Prämien rückverrechnet. Eine Behebung nach Ablauf der erstmalig vereinbarten Mindestlaufzeit hat keine Auswirkungen auf die in der Vergangenheit gewährten Zinsen und Prämien.
4. Eine vorzeitige Auflösung während der erstmalig vereinbarten Mindestlaufzeit bewirkt einen Verlust der Prämie über die gesamte Laufzeit. Bereits gutgeschriebene Prämien sowie Zinsen für Prämien werden rückverrechnet. Eine Auflösung nach Ablauf der erstmalig vereinbarten Mindestlaufzeit hat keine Auswirkungen auf die in der Vergangenheit gewährten Zinsen und Prämien.

## XV. Besondere Bedingungen für BTV Ansparbücher

1. Beim BTV Ansparbuch setzt sich die Gesamtverzinsung aus einem indikatorgebundenen Grundzinssatz und einem Bonus zusammen. Grundzinssatz, Indikator, Bonus, Gesamtzinssatz und die vereinbarte Laufzeit werden im Sparbuch eingedruckt. Die Höhe des Bonus ist entsprechend der Laufzeit gestaffelt und steigt jährlich an. Der Bonus wird nur für die tatsächliche Einlagedauer verrechnet (aliquot zur Einlagedauer).
2. Charakteristisch für das BTV Ansparbuch ist eine Mindestsparleistung von 30,- EUR pro Kalenderquartal sowie eine Maximalsparleistung von 5.000,- EUR pro Kalenderquartal während der gesamten Laufzeit. Wird während der vereinbarten Laufzeit diese quartalsmäßige Mindestsparleistung mehr als zweimal ganz oder teilweise nicht geleistet, erfolgt eine automatische Umstellung auf ein 1-Monats-Sparbuch. Bereits gutgeschriebene Boni sowie Zinsen für Boni werden nicht rückverrechnet. Eine Nachzahlung nicht rechtzeitig geleisteter quartalsmäßiger Mindestsparleistungen ist nicht möglich.
3. Eine vorzeitige auch nur teilweise Behebung von Kapital, Zinsen oder Boni hat die automatische Umstellung auf ein 1-Monats-Sparbuch zur Folge. Erfolgt eine derartige Behebung während der vereinbarten Laufzeit, entfällt der Bonus für die restliche Laufzeit, gutgeschriebene Boni sowie Zinsen für Boni werden jedoch nicht rückverrechnet.
4. Eine vorzeitige Auflösung während der vereinbarten Laufzeit bewirkt einen Verlust des Bonus für die restliche Laufzeit. Bereits gutgeschriebene Boni sowie Zinsen für Boni werden nicht rückverrechnet.
5. Nach Ende der Laufzeit erfolgt eine automatische Umstellung auf ein 1-Monats-Sparbuch.

## XVI. Besondere Bedingungen für BTV Kapital-Sparbücher

1. Auf Kapital-Sparbüchern ist nur ein Einmalanlage bei Sparbucheröffnung möglich. Dieser hat jedenfalls 5.000,- EUR zu betragen.
2. Die Einlagen auf Kapital-Sparbücher werden zum Ende der Laufzeit zur Rückzahlung fällig.
3. Die Zinsen können erst bei Rückzahlung der Einlage erhoben werden.
4. Bei Rückzahlung vor Laufzeitende werden Zinsen nur für die tatsächliche Einlagedauer berechnet.
5. Nach Ende der Laufzeit erfolgt eine automatische Umstellung auf ein 1-Monats-Sparbuch.